

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
38. Jahrgang, Nr. 32 , 25.04.2017**

**Ordnung TalentKolleg Ruhr
der Fachhochschule Dortmund**

vom 25.04.2017

Ordnung TalentKolleg Ruhr der Fachhochschule Dortmund

vom 25.04.2017

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 1 Nummer 3, 58 Absatz des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 TalentKolleg Ruhr	2
§ 2 Dauer des TalentKolleg Ruhr	2
§ 3 Zugang.....	2
§ 4 Aufbau des TalentKolleg Ruhr	3
§ 5 Beratung	3
§ 6 Datenerhebung und Speicherung.....	3
§ 7 Abschlusszertifikat	4
§ 8 Exmatrikulation	4
§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	4

§ 1 TalentKolleg Ruhr

- (1) Diese Ordnung gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des TalentKolleg Ruhr der Fachhochschule Dortmund. Es gibt drei verschiedene Teilnehmergruppen:
 - a) Schulabsolventinnen und -absolventen,
 - b) Studierende der Fachhochschule Dortmund, die als Ersthörer bereits in einen Studiengang eingeschrieben sind und
 - c) beruflich qualifizierte Personen, die über die Zugangsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben möchten.

Diese Teilnehmergruppen sollen durch das TalentKolleg Ruhr eine vertiefte Berufs- und Studienwahlorientierung entlang den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe erhalten, bzw. die Gruppe der beruflich Qualifizierten eine optimale Vorbereitung auf die zentrale Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

- (2) Das TalentKolleg Ruhr ist für Schulabsolventinnen und -absolventen als Reformmodell des Studiums nach § 58 Absatz 2 a Hochschulgesetz anerkannt.
- (3) Schulabsolventinnen und -absolventen werden nach den Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben. Studierende, die die Angebote des TalentKolleg Ruhr nutzen wollen, bleiben in ihren jeweiligen Studiengängen eingeschrieben. Beruflich qualifizierte Personen werden nicht als Studierende eingeschrieben.

§ 2 Dauer des TalentKolleg Ruhr

- (1) Schulabsolventinnen und –absolventen und Studierende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 b) können sich jeweils zum Wintersemester oder Sommersemester einschreiben, das Orientierungsangebot dauert ca. 3 Monate und kann optional durch ein Praktikum oder eine Qualifizierungsphase ergänzt werden.
- (2) Beruflich Qualifizierte können zum Start des Vorbereitungskurses im TalentKolleg Ruhr beginnen. Das Programm endet für sie jeweils mit der Zugangsprüfung, die zeitlich auf den Teilnahmestart folgt. Zugangsprüfungen finden in der Regel im Mai und im November jedes Jahres statt.

§ 3 Zugang

- (1) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 a) und b) gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulstudium nach § 49 Hochschulgesetz.
- (2) Der Zugang zum Talentkolleg Ruhr erfolgt auf Antrag, bei Schulabsolventinnen und Schulabsolventen durch Antrag auf Einschreibung nach der Einschreibungsordnung. Für den Antrag gilt § 4 Einschreibungsordnung entsprechend. Antragsfristen können für alle Gruppen durch die Fachhochschule gesetzt werden.

- (3) Die Hochschule kann die Anzahl der Teilnehmerplätze nach den vorhandenen Kapazitäten begrenzen. Bei einer Begrenzung werden die verfügbaren Plätze nach der Reihenfolge des Antragseingangs vergeben. Soweit Antragsfristen gesetzt sind, können noch verfügbare Plätze nach Ablauf der Antragsfrist vergeben werden, ohne dass sich die Dauer der Teilnahme für die einzelnen Teilnehmer trotz eines verspäteten Beginns verlängert.

§ 4

Aufbau des TalentKolleg Ruhr

- (1) Das TalentKolleg Ruhr startet für die Gruppen der Schulabsolventinnen und -absolventen und der Studierenden mit einer Orientierungsphase von ca. drei Monaten. Beruflich Qualifizierte starten nach einer Leistungsstanderhebung ihrer fachlichen Kenntnisse direkt mit der Qualifizierung analog zu den Anforderungen der Zugangsprüfung.
- (2) Schulabsolventinnen und -absolventen und Studierende können anschließend optional ein Praktikum oder eine Qualifizierungsphase absolvieren. Soweit sich an das TalentKolleg Ruhr ein Studium anschließt, sollte das Praktikum einem gegebenenfalls im jeweiligen Studiengang geforderten Praktikum als Zulassungsvoraussetzung entsprechen.
- (3) In der Qualifizierungsphase werden fachliche Inhalte und soziale Kompetenzen in Seminaren vermittelt werden. Den Teilnehmenden wird die Möglichkeit eingeräumt in Kooperation mit einem Fachbereich einzelne Prüfungen oder Module abzulegen, wobei die Leistung nach den Vorschriften des jeweiligen Studiengangs bewertet wird. Die Anerkennung der Prüfungsleistung für einen Studiengang richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 5

Beratung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten prozessbegleitende Beratungs- und Coachingangebote in Bezug auf ihren weiteren Bildungsweg. Es werden individuelle Beratungsgespräche mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Gruppen-Coachingveranstaltungen durchgeführt.

§ 6

Datenerhebung und Speicherung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des TalentKolleg Ruhr erhebt und speichert die Fachhochschule Dortmund folgende personenbezogene Daten:
 - a) Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 1 Absatz 1 Satz 2 a) und b) werden die in der Einschreibungsordnung angegebenen Daten gespeichert.
 - b) Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 1 Absatz 1 Satz 2 c) werden im Rahmen des Zugangs folgende personenbezogene Daten gespeichert: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Emailadresse, Telefonnummer.

- (2) Ergebnisse der Prüfungen, die in den jeweiligen Fachbereichen erzielt wurden, werden an das TalentKolleg Ruhr übermittelt. Schriftliche Seminararbeiten, Prüfgutachten, Prüfungsprotokolle und sonstige Prüfungsunterlagen einzelner Prüfungen sind zwei Jahre ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren. Bei einem Widerspruchs- oder Verwaltungsstreitverfahren über das Ergebnis gilt diese Frist ab Rechtskraft der Prüfungsentscheidung. Eine Stammakte mit den Stammdaten, Übersicht der Teilnahmen innerhalb des TalentKolleg Ruhr und einer Kopie des Abschlusszertifikats enthalten, ist 60 Jahre ab Ende der Teilnahme aufzubewahren.

§ 7

Abschlusszertifikat

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe der Schulabsolventinnen und -absolventen und der Gruppe der Studierenden erhalten am Ende des Kollegangebots ein Abschlusszertifikat und gegebenenfalls auch einen Notenspiegel.

§ 8

Exmatrikulation

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Gruppe der Schulabsolventinnen und -absolventen, die sich nach der Dauer von einem Semester nicht ordnungsgemäß zurückmelden, werden exmatrikuliert. Spätestens mit Ablauf von zwei Semestern endet das Angebot des TalentKolleg Ruhr und die Exmatrikulation erfolgt.
- (2) Für Studierende der Fachhochschule Dortmund endet das Angebot des TalentKolleg Ruhr nach spätestens zwei Semestern.
- (3) Bezüglich der Rückmeldung und der Exmatrikulation gelten die allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Fachhochschule Dortmund.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 12.04.2017

Der Rektor
der Fachhochschule

Prof. Dr. Schwick